

Die Türken und die Schweiz

Autor(en): **Schultheiss, Tell**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **5 (1925-1926)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Türken und die Schweiz.

Von Zell Schultheiß, Rüsnacht (Zch.).

Anknüpfend an einen Satz in den Ausführungen des Herrn C. über die kulturfeindlichen Türken im Juliheft dieser Zeitschrift, möchten wir im folgenden Einiges zu einer gerechteren Würdigung dieses Volkes beitragen. Nach Herrn C. dachten die türkischen Machthaber schon 1453 „gar nicht daran, die christliche Bevölkerung aus dem Lande zu entfernen“, sondern „waren klug genug, ihre überlegene Kultur zu schätzen...“ Die Türken müssen danach von jeher nicht absolut kulturfeindlich gewesen sein, und es ist der Mühe wert, einmal näher zusehen, was es mit dieser Eigenschaft der Osmanen für eine Bewandnis hat.

I. Innere Verhältnisse.

1453 nahmen die Türken, asiatische Nomaden, Konstantinopel, die Hauptstadt des oströmischen Reiches, und nisteten sich dort ein, ohne die christliche Bevölkerung auszurotten. Das war nicht einmal zehn Jahre nach dem Mord von Greifensee und zwanzig Jahre vor den Greueln der Burgunderkriege. Mögen die damaligen Türken trotz ihrer Kulturfeindlichkeit die überlegene Kultur der Besiegten geschätzt haben oder nicht. Es war dies auf jeden Fall nicht der Hauptgrund dafür, daß sie mit den unterworfenen Christen verhältnismäßig glimpflich verfahren. Sie handelten einfach nach der Vorschrift ihres Korans, welcher ihnen in der neunten Sure befiehlt, diejenigen Ungläubigen, welche ihren Glauben an einen einigen Gott durch eine heilige Schrift nachweisen können, zu bekämpfen, bis sie ihnen Tribut entrichten. Nur Götzanbetern ließ man danach lediglich die Wahl, sich zum Islam zu bekehren oder über die Klinge zu springen.

Zu den „kjasir kitabi“, den „Ungläubigen mit der Schrift“, gehörten vor allem die Christen und die Juden. Als unter Ferdinand dem Katholischen Torquemada gegen die Juden mit Inquisition und Autos da fé wütete und Europa denselben nirgends Zuflucht bot, da fanden die Israeliten aus Spanien Asyl in den Landen des Türkensultans, und es bestätigte sich dadurch, daß der Herrscher der Gläubigen die Toleranzvorschrift des Korans wohl beachtete. Heute noch spricht das Ghetto von Konstantinopel ein allerdings verjüdeltes Spanisch.

Die unterworfenen „kjasir kitabi“ blieben im Genuß von Selbstständigkeitsrechten wie in keinem andern Lande der Welt. Jedes „millet“, d. h. jede „Nation“ (Armenier, Griechen, Juden u. s. w.) hatte eigene Kultstätten, Begräbnisplätze, Schulen, in denen die Jugend in der

eigenen Sprache, also auf armenisch, griechisch, hebräisch unterrichtet ward. Die Priester der einzelnen Millets waren zugleich Richter in allen Fragen des Personalstatuts; der Türke mischte sich nicht darein. Bis 1912 brachten die Nichtmohammedaner, wenn sie vor dem ottomanischen Gericht zu erscheinen hatten, Identitätsausweise in ihrer eigenen Milletsprache und -schrift mit.

Jedes Millet hatte seine eigenen Behörden (Patriarchat, Groß-Rabbinat), welche es bei der Pforte zu vertreten hatten, die Gemeinschaft aber meistens gegen die Pforte vertraten, indem sie sich dabei kräftig auf das Ausland stützten. Wenn man in der Zeitung „La Turquie“ (französisches Blatt) in Konstantinopel lesen konnte: „Son Excellence, l'Ambassadeur de Russie, accompagné de son Premier Drogman, M. Mandelstam, s'est rendu hier, dans l'après-midi, au Phanar pour baiser la main à Sa Sainteté“ (Sa S. ist der griechisch-orthodoxe Patriarch), so bedeutete dies, daß der Abgesandte des russischen Kaisers, des Hauptes der orthodoxen russischen Landeskirche, beim Obersten der orthodoxen griechischen Kirche im ottomanischen Reiche zu Visite gewesen war, und zwar in der Hauptstadt, auf welche Rußland seit langem aspirierte, und in welcher die griechische Bevölkerung numerisch weitaus die stärkste war. Daß er den geschäftsführenden I. Drogman mitnahm, zeigte jedem Wissenden, daß der Herr Botschafter nicht bloß zum Beten ins Phanar gegangen war.

Mehr als zwanzig autocephale Millets lebten unter der Herrschaft der Pforte. Daß sie immer unbehelligt geblieben wären, würde eine müßige Behauptung sein. Wenn es in der Eidgenossenschaft heute noch vorkommen kann, daß ein Geistlicher unter Mißachtung der verfassungsmäßigen bürgerlichen Ordnung und unter Berufung auf das kanonische Recht Mischehen — Mischehen zwischen Christen — als etwas Verwerfliches in öffentlicher Predigt heruntersetzt, so brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn in der Levante, wo bigotte Beschränktheit denn doch noch im vermehrten Maße blüht, die viel tiefer gehenden Gegensätze stark aufeinanderprallten. Und wenn wir uns nach der Weesener Neujahrspredigt vorstellen, wie es wohl in der Schweiz ohne den Schutz der Verfassung zugehe, so dürfte uns durchaus begreiflich sein, daß der nun einmal souverän und ohne Verfassung herrschende Türke in seinem Land gegenüber Andersgläubigen nicht immer gerecht und sanft verfuhr. Er hatte auch vielfach Grund dazu.

Unter den zahlreichen Millets ging der Haß der Türken fast nur gegen die Armenier! Jedem Verständigen wird einleuchten, daß da von jeher — nicht erst in der letzten Phase, wie der Verfasser des Artikels in der Juli-Nummer meint — das religiöse Motiv fehlte oder nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte. Wer der Frage auf geschichtlichem Boden nachgeht, der wird finden, daß schon von alters her, wenn der Pforte Krieg oder Unruhen drohten, der Großwesir die armenischen Oberhäupter und Notabeln zu sich rief, um sich zu vergewissern, ob er auf die Loyalität der armenischen Bevölkerung zählen könne. Und öfters sicherte sich die Pforte diese Loyalität dadurch, daß

sie die Oberhäupter und Notabeln als Geiseln behielt, bis die Gefahr vorüber war.

Fällt es nicht auf, daß trotz der Armeniergreuel Armenier in hohen Stellungen im Dienste der Pforte blieben? Ist es nicht merkwürdig, daß Massaker vorkamen, obgleich die gesamte Christenheit ihre großmächtigen Botschafter und Gesandten in Konstantinopel hatte? Von denen besonders der Franzose und der Russe sich das Privileg der Christenbeschützung in der Türkei anmaßte! Wie leicht wären denen Allen wirksame Repressalien gefallen! Aber man wollte wohl nicht.

Die Pforte hat sich von jeher dagegen gewehrt, daß ihre Untertanen sich hinsichtlich der inneren Verhältnisse des Landes nach aus dem Ausland kommenden Weisungen richteten. Jeder Staat macht das so. Sie hat sich immer verboten, daß z. B. der Papst mit direkten Erlassen auf die Katholiken und die Gestaltung ihrer Kirche im Osmanenreich einwirke. Die Ordnung aller dieser Dinge sollte durch die im Lande residierenden Oberhäupter der Millets im Einverständnis mit der Regierung vor sich gehen. Aber gerade die Armenier haben immer und bis in die neueste Zeit hinein beansprucht, auf die Weisungen ihres in Etchmiadzin in Rußland und unter russischem Einfluß wohnenden obersten Patriarchen zu horchen, der sich andererseits anmaßte, bis in Sachen der Gemeindeverwaltung von Konstantinopel mitzureden. Ich erinnere nur daran, daß die türkische Sprache kein Wort hat, welches „Vaterland“ heißt; heilig ist den Türken „die Stätte, wo die Gebeine der Väter ruhen“, und die Friedhöfe, wahllos und ohne Ordnung angelegt, galten immer als unantastbar. Sie verunmöglichten die Anlage vernünftiger Straßenzüge u. s. w., aber als es sich darum handelte, in dieser Hinsicht doch Verbesserungen vorzunehmen, zeigte sich der „kulturfeindliche Türke“ als der einzige Vernünftige. Nächtlicherweise wurden die Grabsteine in den alten „messarlik“ auf den neuen Straßentracés weggeräumt, wurden vorspringende Erker an Moscheen mit den Sarkophagen ehrwürdiger Toter abgebrochen, und das Volk, das solche Dinge nie zugelassen hätte, stand am Morgen vor der vollendeten Tatsache.

Anders die armenischen Behörden, welche sich dagegen wehrten, daß die wenigen Gräber einiger seit Jahrhunderten vermoderter sogenannter Heiliger in einem grasbewachsenen, wiesengleichen Platz an der Straße nach Schischli etwas zurückverlegt wurden, damit die Straße den modernen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend breiter gemacht werden könne. Und diese Behörden beriefen sich dabei auf Weisungen aus Etchmiadzin!

Im schon erwähnten französischen Blatte setzte sich in den Jahren kurz vor dem Weltkriege unter dem Namen „Manouk Dnbaschi“, also „Korporal Manouk“, ein Armenier mit der durch die Verfassung geschaffenen neuen Situation auseinander, nach welcher auch die Nichtmohammedaner nunmehr Militärdienst in der ottomanischen Armee zu leisten hatten. In wiederholten Artikeln erklärte der brave Korporal mit vieler Anmaßung, daß er in erster Linie katholisch sei, und daß sich für ihn alles diesem Grundsatz unterordne. In zweiter Linie sei

er Armenier, und erst in allerletzter Ottomane. Das war landläufige Mentalität. Wenn ein Genfer sagen würde, daß er in erster Linie Calvinist sei und auf alles andere pfeife, so lächeln wir über ihn. Sagt er dann, in zweiter Linie sei er Franzose, so nehmen Schweizer es ihm übel, und wenn er dann in dritter Linie ein wenig Eidgenosse sein will und dies in einer fremden Zeitung erklärt, so bedauern sie ihn und schämen sich seiner. Wenn aber die Schweiz im Krieg läge und er und seine Familie trüge eingedrungenen feindlichen Truppen Wasser und Munition in die Schützengräben zu, so würden sie ihn umbringen, wo sie ihn erwischten.

Das „Petit Journal“ hat während des Krieges stolz Abbildungen veröffentlicht, auf denen Armenier den in der Türkei vordringenden Russen Nahrung und Schießbedarf in die Schützengräben trugen. —

Dem Verfasser dieser Zeilen hat in der ersten Weltkriegszeit ein Minister der Pforte gesagt: „Es lag in unserem Plan, unsere Verwaltung nach schweizerischem Vorbild einzurichten, die verschiedenen Rassen zu einem großen Volke zusammenzubringen. Die Vilayets sollten, wie Ihre Kantone, eine individuelle Selbständigkeit bekommen, wie es ihre geographische Beschaffenheit und Verschiedenheit im Hinblick auf ihre Entwicklungsmöglichkeit verlangt. Wir wollten uns losmachen von den verderblichen, entzweienden Einflüssen der Großmächte, Kapital für unsere Kulturarbeit in Belgien, die notwendigen ausländischen Sachverständigen und ihre Mitarbeiter in der Schweiz suchen. Nur neutrale Ingenieure werden uns Eisenbahnen und Straßen so anlegen, wie das Land sie braucht. Großmachtleute ziehen immer die Interessen ihres Heimatstaates dabei in Betracht. Alle unsere Bestrebungen in diesem Sinne sind von Armeniern und Griechen sabotiert worden, die uns zugrunde richten wollen und vernichten. Da treten denn die Grundsätze in Kraft, welche für das Recht der Selbsterhaltung gelten: Du oder ich?“

Hat nicht England, nicht der Selbsterhaltung wegen, sondern aus bloßen materiellen Interessen heraus, alles zusammenkartätischt, was ihm im Wege war? Frägt Frankreich nach den Hekatomben, welche es zur Ausbreitung seiner Macht braucht?

Ja halt, der Türke mordete Christen! Der Weltkrieg auch! Und welcher Art ist denn das Levante-Christentum? Ohne auf Einzelheiten einzugehen, will ich nur zwei Fälle aus eigener Erfahrung berichten, welche deutlich sprechen:

In Südamerika lebt etwa eine halbe Million ottomanischer Staatsangehöriger, in Argentinien etwa 70,000 solcher. Es ist klar, daß neben andern Vorkommnissen, Sterbe- und Erbfällen nach internationalem Recht, auch Eheschließungen von ottomanischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechtes mit Argentinern nicht selten sind, daß zahlreiche Nachkommen aus solchen Ehen leben. Argentinien hat die Zivilehe, welche den ottomanischen Milleten fremd ist. Auch nach mohammedanischen Begriffen ist eine argentinische Zivilehe zwischen Ottomanen und Argentinern ungültig. Aber, als Argentinien durch seine Vertretung in Konstantinopel sondieren ließ, ob nicht der ganze damit zusammenhängende

Fragenkomples bei Abschluß eines Niederlassungs- oder sonstigen Vertrages durch Anerkennung der in Argentinien geschlossenen Zivilehen geregelt werden könnte, gab einzig der Scheik-ul-Islam, das Oberhaupt der Mohammedaner, eine dieser Lösung günstige Erklärung ab. Alle andern Gemeinschaften, also auch die christlichen, lehnten es ab, Ehen zwischen christlichen Ottomanen und ebenso christlichen Argentinern anzuerkennen. Ohne jede Rücksicht auf die Folgen der Unehelichkeit, der aus solchen Ehen entsprossenen Nachkommen u. s. w. gingen diese christlichen Behörden ihren alten Weg der Borniertheit.

Ein ottomanischer Grieche von Chios war nach Argentinien ausgewandert und starb als Arbeiter der argentinischen Staatswerft von Bahia Blanca. Er hatte bei seinem Tode ein Lohnguthaben an den argentinischen Staat von etwa 1000 Schweizerfranken. Seine auf der Insel Chios zurückgelassene Witwe stellte einem ebenfalls in Bahia Blanca arbeitenden Landsmann ihres verstorbenen Gatten eine Vollmacht aus, damit er das Geld erheben könne. Die argentinische Verwaltung frug, um ihrer Verantwortlichkeit enthoben zu sein, beim Generalkonsulat in Konstantinopel an, ob nach dortigem Ortsgebrauch eine Witwe ohne weiteres ermächtigt sei, über das Vermögen ihres verstorbenen Gatten zu verfügen und verlangte eine dementisprechende Erklärung der kompetenten Behörden. Daraufhin sollte der Witwe das Geld sofort überwiesen werden.

Kompetent für die Abgabe der entsprechenden Erklärung war der griechische Metropolit von Chios. Dessen vorgesetzte Behörde ist, oder war damals, das orthodoxe Patriarchat im Stadtteil Phanar von Konstantinopel. Der Verfasser, zu jener Zeit mit der Geschäftsführung des argentinischen Generalkonsulates in Konstantinopel betraut, opferte mehrere Nachmittage, damit der Witwe zu ihrem Rechte verholfen werde. Er begab sich wiederholt ins Phanar, suchte dem ersten Sekretär dieser hohen Behörde den Fall begreiflich zu machen und gab den Weg an, wie zu verfahren sei: Der Metropolit von Chios solle bestätigen, daß die Witwe ohne weiteres über die Verlassenschaft ihres Mannes verfügen könne, das Patriarchat solle die Unterschrift des Metropoliten legalisieren, und das argentinische Konsulat würde die Unterschrift des Patriarchates beglaubigen; nach Eintreffen des Dokumentes in Argentinien würde dann der Witwe das Guthaben ihres Mannes überwiesen. Aus früher Gesagtem geht hervor, daß die griechischen Kirchenbehörden für ihre Gemeinde auch die Vormundschafts- und Armenbeamtschaft führen.

Die erste Frage des Patriarchatssekretärs war, wer denn die auf Chios und im Phanar entstehenden Kosten bezahle. Es wurde ihm geantwortet, daß dies, da es sich um eine Angehörige ihres Millets handle, auch Sache des Millets sei, und daß bei Nichtbebringlichkeit die Gebühren bei Eintreffen der Summe eingefordert werden könnten. Ausgeschlossen! Erst Geld (etwa 10 Franken) und dann die Formalität. Zugleich das Unsinnen an den argentinischen Vertreter, die Gebühren vorzuschießen, was natürlich abgelehnt wurde, da schon die Übersetzung

der spanischen Schriftstücke auf französisch vom Konsulat unentgeltlich geleistet worden sei und auch die argentinische Beglaubigung gratis geliefert werde.

Resultat der Tagfahrt: Man wolle sich im Phanar die Sache überlegen. Von einer zweiten Besprechung kehrte der argentinische Vertreter ebenfalls ohne Resultat zurück, da noch allerlei Bedenken herrschten. Er wies darauf hin, daß nach argentinischem Recht jegliche Erbschaft dem Staate ver falle, welche nicht innert Jahresfrist ordnungsgemäß angetreten sei, in der Erwartung, dadurch eine Beschleunigung der christlichen Schritte zugunsten einer armen Witwe zu erreichen.

Ein drittes Vorsprechen im Phanar brachte dann eine überraschende Lösung: In amtlichen argentinischen Dokumenten beginnt der Text ganz oben auf der ersten Zeile, so daß nichts betrügerischer Weise davor geschrieben werden kann. Die Erklärung des Metropoliten mußte naturgemäß am Schluß des Textes stehen und darunter die Beglaubigung seiner Unterschrift durch den Patriarchen. „Das ist ganz unmöglich,“ erklärte dessen Sekretär, „denn die Unterschrift Seiner Heiligkeit darf niemals unterhalb derjenigen eines ihm untergeordneten Kirchenmannes stehen!“

Daran scheiterten alle weiteren Bemühungen, und die arme Frau auf Chios wird wohl nie in den Besitz des Geldes gelangt sein, welches für sie ein Vermögen gewesen wäre.

Und so sehen die vielbedauerten christlichen Behörden aus, mit denen die Türken in der letzten Zeit nun einmal kurzen Prozeß gemacht haben.

II. Die Beziehungen zum Ausland.

Zu den verwickelten inneren Verhältnissen kamen von außen Belastungen und Erschwerungen durch die fremden Mächte, die sich unter dem Begriff der „Kapitulationen“ zusammenfassen lassen, Schwierigkeiten, wie sie kein einziger von allen dem Völkerrecht angehörigen Staaten je zu bekämpfen hatte.

Die Kreuzfahrer hatten im Morgenlande und in den von ihnen dort errichteten Staatengebilden fortgeföhren, nach dem damals in Europa geltenden Personalitätsprinzip zu leben, wonach Jedermann auch in fremdem Staatsgebiete dem Rechte seines Heimatlandes unterstellt blieb. Außerdem verbot der Koran, das religiöse Rechtsbuch der Mohammedaner, seine Anwendung auf Andersgläubige. Die Handelskolonien der seefahrenden Mittelmeerstädte, welche auch nach den Kreuzzügen im Morgenlande verblieben, scharten sich um selbstgewählte Aldermänner, welche Streitigkeiten nach heimatlichem Rechte schlichteten. An Stelle der Städtokolonien traten später die Handelsniederlassungen der Staaten und die Aldermänner wurden ersetzt durch Konsuln, ohne daß die rechtlichen Zustände sich änderten.

So war die Lage, als Franz I. von Frankreich, bei Pavia 1525 vom Kaiser Karl V. geschlagen und eine Zeit lang gefangen gesetzt, gegen den Kaiser die Hilfe der Türken zu gewinnen suchte. Eine in dieser

Abicht nach Konstantinopel gelangte Gesandtschaft des französischen Königs führte zwar nicht zu einem Bündnis zwischen dem allerchristlichsten Frankreich und den Feinden der Christenheit. Doch erreichte sie den Abschluß der ersten Kapitulation im gleichen Jahre 1525, welche den Franzosen im Oriente weitgehende Vorteile sicherte.

Sie bestimmte, daß die Christen fernerhin ungehindert zu ihren heiligen Städten in Palästina sollten pilgern dürfen (ein halbes Duzend Jahre bevor sich die protestantischen und katholischen Eidgenossen bei Rappel schlügen!). Damit sie weniger belästigt würden, sollte ihnen erlaubt sein, im Morgenlande die Kleidung der Eingeborenen zu tragen.

Waren, welche auf Schiffen unter französischer Flagge in des Sultans Gebiet eingeführt würden, sollten die geringsten Zollsätze bezahlen, die Ausfuhr von Datteln, Feigen u. auf solchen Schiffen frei sein.

Ausdrücklich ward stipuliert, daß Franzosen und Schutzgenossen derselben nur der Rechtsprechung der französischen Konsuln unterstellt sein sollten, und daß diese die Liquidation der Verlassenschaften ihrer ab intestato verstorbenen Landsleute ohne jegliche Intervention der türkischen Behörden sollten vornehmen können.

Die Franzosen sollten im Türkenreich steuerfrei sein.

Es war also ein großer Vorteil, unter französischer Flagge in der Levante zu handeln und französischer Schutzgenosse zu sein. Frankreich hatte damit im nahen Orient eine einzigartige Monopolstellung, deren Reste es heute noch sorgsam bewacht.

Die Sultane waren Despoten. Ihre Unterschrift verpflichtete nur den jeweiligen Machthaber. Die Wirksamkeit einer Kapitulation erlosch also mit dem Tode des betreffenden Sultans.

Die erste Kapitulation war eine einseitige, vom Sultan aus größerem Machtbewußtsein heraus erfolgte Begünstigung Frankreichs, welches seinerseits dadurch in keiner Weise verpflichtet wurde. Die Nachfolger Suleimans II. gefielen sich in der gönnerhaften Rolle ihrer Vorgänger, und sie erneuerten bis 1740 jeweilen großmütig — und gegen reiche Geschenke — die erste Kapitulation.

Anno 1740 gelang es den Diplomaten Ludwigs XV., die bisher einseitig vom Sultan erlassenen Kapitulationen in beidseitig unterschriebene förmliche Verträge zu verwandeln und darein die bedeutsame Bestimmung zu schmuggeln, daß dieser Vertrag nunmehr ewig gelten sollte und keiner Erneuerung mehr bedürftig. Außerdem brachten sie es fertig, in die Kapitulation von 1740 die *M e i s t b e g ü n s t i g u n g s -* Klausel aufzunehmen, welche damit zum ersten Male auftauchte und seither in der Handelspolitik der Welt ihre gewichtige Rolle gespielt hat, indem sie seither allen Handels- und sonstigen zwischenstaatlichen Abmachungen samt und sonders zu Gebatte gestanden hat.

Mit dem Emporkommen Preußens unter Friedrich dem Großen litt das Ansehen Frankreichs auch im Oriente. Der Pforte erschienen die Beziehungen zu Frankreich nicht mehr allein begehrenswert, und es gelang auch andern Staaten, mit derselben Kapitulationen abzu-

schließen. Nach und nach schlossen alle europäischen Staaten (mit Ausnahme der Schweiz natürlich!) mit der Türkei solche Verträge, die Vereinigten Staaten von Nordamerika sicherten sich deren Vorteile ebenfalls, und als letzter Staat gelangte unter dem Druck der europäischen Mächte auch Griechenland in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in den Genuß der kapitulären Vorrechte.

In der Praxis wirkten die Kapitulationen auf die Entwicklung des ottomanischen Reiches äußerst verderblich. Nachdem Europa selbst im Rechtswesen das Personalitätsprinzip verlassen hatte und zum Nationalitätsprinzip übergegangen, nachdem ferner die Türkei durch den Pariser Kongreß von 1856 als Glied der europäischen Völkerrechtsfamilie anerkannt worden war, verlangte der Vertreter der Pforte am genannten Kongreß folgerichtig die Aufhebung der mit dem Völkerrecht im Widerspruch stehenden Kapitulationen. Diesem Begehren wurde nicht Folge gegeben. Der Berliner Kongreß von 1878 bestätigte zwar und garantierte der Türkei ihren Territorialbestand, aber auch dort blieb man dem alten Prinzip treu: Weil keine der europäischen Mächte der andern etwas von der Türkei gönnte, mußte sie bestehen bleiben, aber schwach mußte sie sein, damit man sie nach Belieben ausnützen könne. Und dies geschah gründlich. Das Hilfsmittel dazu bildeten die Kapitulationen.

Viele Leute wissen noch nicht, daß das ottomanische Reich bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dem Auslande gegenüber überhaupt keine Schulden hatte. Also bis in eine Zeit hinein, wo z. B. Frankreich seinen ersten Bankrott infolge des „ancien régime“ schon hinter sich hatte. In wenigen Dezennien brachten es einige lieberliche Sultane zu der ungeheuren Schuldenlast, wegen derer die Türkei im Abendland bei Hoch und Niedrig landläufig bekannt wurde. Aber, während Frankreich seinerzeit die Nichtbezahlung seiner Schulden mit einigen Federstrichen besorgte, wurde die Türkei zur Zahlung verhalten und sah sich eine Staatsschuldenverwaltung aufgehalst, von der allein der „Directeur Général“ ein Gehalt von über 100,000 Franken im Jahre bezog. Die Einkünfte aus dem Salz- und Tabakmonopol, Brückengelder, Gebühren auf Fischfang u. mußten herhalten, um dem Auslande die leichtsinnig vorgestreckten Gelder zurückzuzahlen, welche die leichtsinnigen Sultane vertan hatten. Dies nur nebenbei.

Die älteren Kapitulationen setzten den Einfuhrzoll für alle Waren, gleichviel ob Rohprodukt, Halb- oder Fertigfabrikate, unterschiedslos auf 3 % des Wertes fest. Um den Schuldner nicht ganz zu erwürgen, bevor er ganz gezahlt hätte, genehmigten in neuerer Zeit die Mächte ein Heraufsetzen des Zollsatzes auf 7 und nach der Absetzung Abdul Hamids auf 11 %. Im Vergleich zu den europäischen Zollsätzen sind diese Gebühren Geringfügigkeiten, mit denen kein europäisches Land das Gleichgewicht seiner Finanzen zu erhalten vermöchte. Von den Türken verlangte man es und erdrosselte gleichzeitig von vornherein jegliche Industrie, da ja, wie gesagt, die Rohprodukte den gleichen Einfuhrzoll zahlten, wie das fertige Fabrikat. Und die Fremden zahlten auf Grund der Kapitulationen keine Steuern!

Aber auch andere Einnahmequellen wurden der Türkei abgegraben. Daß die Einrichtungen eines Landes, das sozusagen einer ständigen Betreibung unterworfen ist, nicht untadelhaft sein können, ist für jeden Vernünftigen klar. Und ein Schmerzenskind war die türkische Post. Die von den Fremden getroffenen Besserungen bestanden in der Gründung eigener Postanstalten: Es gab in den größeren Hafenplätzen neben der türkischen eine englische, italienische, französische, deutsche, österreichische und russische Post. Manche von diesen fremden Postanstalten versuchten den andern den Rang dadurch abzulaufen, daß sie die Briefmarken billiger verkauften als ihr Nominalwert angab, ein Verfahren, das allem, was ernsthaft heißt, Hohn spricht. Die österreichische Post allein brachte es zu Reingewinnen von 500,000 Franken in einem Jahr, und diese Summen fehlten natürlich der türkischen Post für ihre Organisation. Dabei wird es keinem einfallen, die türkische Post der neueren Zeit als unzuverlässig zu bezeichnen.

Hierzu gehört erwähnt, daß die fremden Posten nur die bequemen und gewinnbringenden Hafenplätze bedienten, wo die Dampfer ihrer Nationen regelmäßig anlegten. Die schwierigen Strecken im pfadlosen Innern überließ man den Türken, und die wetterharten Postreiter des Sultans arbeiteten brav.

Wie oft ist es vorgekommen, daß die Brieffäcke der eidgenössischen Post auf dem Stambuler Bahnhof von den fremden Postangestellten einfach auf die Seite geschoben und liegen gelassen wurden, bis sich der Türke ihrer erbarmte. Aber die eidgenössische Post zu Hause besorgte prompt die Briefe mit allen fremden Levantemarken ohne Unterschied.

Auf dem Gebiet der Rechtsprechung hatte die Türkei in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts entschiedene Reformen durchgeführt. Nach dem Vorbild der holländischen und französischen Gesetze entstanden moderne Gesetzbücher. Zivil- und Strafrecht, Handels- und Seerecht wurden kodifiziert, aber die Fremden, die von der Pforte immer „Reformen“ verlangten, gingen an diesen Neuerungen vorbei und behielten den alten Topf bei. Ordnung entstand dabei nicht.

Jeder Fremde unterstand der Rechtsprechung seines eigenen Staates und wurde nach heimatlichem Rechte behandelt. Nahm die türkische Polizei einen Verbrecher fest, der sich als Ausländer entpuppte, so hatte sie ihn sofort seinem Konsulat zu überliefern, welches die Aburteilung und den Strafvollzug zu besorgen hatte. Meist entging er so seiner gerechten Strafe. Im allgemeinen galt als Grundsatz: „Actor sequitur forum rei“. Wollte ein Engländer einen Franzosen verklagen, so hatte er seine Klage beim französischen Konsulat einzureichen. Der Italiener suchte den Deutschen vor dem kaiserlich deutschen Konsulargericht, gegen dessen Entscheidungen man in Leipzig appellieren konnte. Nur Osterreich-Ungarn hatte ein sogenanntes Obergericht, welches auch als oberste Instanz endgültig entschied.

Die Schweizer figurierten als Schutzgenossen Frankreichs, Italiens, Osterreichs oder Deutschlands, je nachdem sie aus dem einen oder andern

Landesteile stammten oder je nach ihren persönlichen Sympathien. Damit unterstellten sie sich grundsätzlich in allen Fällen fremder Rechtsprechung nach fremdem Gesetz, auch in denjenigen, wo nach internationalem Brauch heimisches Recht zur Anwendung gelangen müßte.

Besser als lange Abhandlungen erläutern einige Beispiele die wunderbare Justiz der Fremden in der Türkei:

1. Einem älteren deutschen Ingenieur, der in Pera wohnte und in entlegenen Vierteln Stambuls neue Tramlinien tracierte, räumte während seiner Abwesenheit seine Haushälterin, eine Österreicherin, seine Wohnung aus und verschwand mit der gesamten Habe. Der Ingenieur kommt abends nach Hause, nimmt den Schaden wahr und erfährt, daß die Haushälterin mit einem männlichen Komplizen — wohl dem Organisateur des Streiches — den Wegzug besorgt hat.

Klagen muß er gegen die Schuldige beim österreichischen Konsulat, denn sie ist Österreicherin. Dasselbe nimmt aber die Klage nur an, wenn sein eigenes Konsulat, das deutsche, ihm eine entsprechende Empfehlung ausstellt. Es ist Abend. Die Bureaux beider Konsulate sind geschlossen.

Der Ingenieur kennt die Levante. Er weiß, daß bei den Konsulatsbehörden, wenn sie einmal beim Abendschoppen sind, am gleichen Tag auch in den dringendsten Fällen nichts mehr zu machen ist. Er fängt die Recherchen unverweilt auf eigene Faust an und wird inne, daß seine Haushälterin sich mit dem Komplizen auf einem französischen Dampfer nach den Dardanellen und Saloniki eingeschifft hat. Das Schiff ist in der Abenddämmerung von Konstantinopel fort und wird also morgen Vormittag bei den Dardanellen halten. Was leichter, als die Verbrecher dort auf dem Schiff fassen zu lassen! Ja halt, es ist ein französisches Schiff. Kein türkischer Polizist darf es betreten, auch dann nicht, wenn es landet. Nur die Kawassen der französischen Konsulate dürfen in ihrer Eigenschaft als Polizisten auf französische Schiffe. In den Dardanellen sitzt zwar ein französischer Konsularagent, aber unser Ingenieur weiß, daß sich das deutsche Konsulat nicht gerne an ein französisches um Hilfeleistung wendet.

Am nächsten Morgen erfüllt er zeitig (die Bureaux sind schon um zehn Uhr offen) seine Formalitäten. Das österreichische Konsulat telegraphiert — auf Kosten des Ingenieurs natürlich — nach Saloniki, ans dortige Konsulat, und bei der Einfahrt des Dampfers steht der österreichische Kawass unten am Fallreep, um die Verbrecher beim Herunterkommen zu verhaften. Hinauf darf er auch nicht; es ist ja ein französisches Schiff, also fremdes Rechtsgebiet.

Die beiden Komplizen kommen auch herunter. Die Frau wird gefaßt, aber der Mann, die dem Ingenieur gestohlene Schreibmaschine in der Hand, weist sich durch seinen Paß als Deutscher aus, und der österreichische Kawass darf ihm also nichts tun. Der deutsche Kawass ist nicht da. Die arme Diebin wird nach Konstantinopel zurückgebracht, dort abgeurteilt und, da man kein Gefängnis hat, nach Graz zur Ver-

büßung ihrer Strafe geschafft. Das Volk zahlt für solchen Bureaukratenunsinn seine Steuern. Der Ingenieur sieht seine Habe nicht wieder.

2. Ein wohlhabender Graubündner aus angesehenener Familie und mit merkwürdig jähzornigen Mürren wirft eines Nachts nach scharfem Gezeche seine von ihm schwangere Geliebte zum Fenster des ersten Stockwerkes hinaus auf die Straße. Sie kommt mit dem Leben davon und klagt gegen den Rohling für sich und für ihr Kind beim österreichischen Konsulat, dessen Schutzgenosse er ist. Sie selbst ist griechische Staatsangehörige. Der Tatbestand steht unbestreitbar fest. Aber man findet einen Grund, um ihn von Körperverletzung freizusprechen. Und punkto Vaterschaft klügelt sein Freund, der Gerichtsschreiber beim Obergericht, Folgendes heraus: Man müsse in diesem Falle auf den Graubündner schweizerisches Recht anwenden. Als Graubündner sei derselbe Romane, und man könne in jedem Rechtsbuche nachlesen, daß in den romanischen Kantonen der Code Napoleon gelte: „La recherche de la paternité . . .!“ Der Graubündner ward vollkommen freigesprochen.

3. Eine spanische Hebamme kommt betrunken zu einer griechischen Familie ottomanischer Staatsangehörigkeit zu einer Entbindung. Resultat: Mutter und Kind tot. Die Familie klagt. Zuständig ist bei Vergehen gegen ottomanische Staatsangehörige das sogenannte gemischte Gericht, in unserem Falle bestehend aus türkischem Präsidenten und je einem türkischen und einem spanischen Richter. Außerdem assistiert der Droghmann des spanischen Konsulates, dessen Unterschrift das Urteil haben muß, damit es rechtskräftig und exekutierbar sei. Gibt er die Unterschrift nicht, weil ihn das Urteil nicht befriedigt, so verläuft die Sache im Sande.

Die Hebamme bekommt ein Jahr Gefängnis zugemessen. Der Droghmann anerkennt das Urteil, und die Frau soll ihre Strafe antreten. Dazu ist notwendig, daß das Justizministerium in Madrid die nötigen Gelder bewillige. Auch dies geschieht. Aber wo einsperren? Halt, das italienische Konsulat hat ja einen Karzer, wo diejenigen Staaten, die keine Gelegenheit zur Heimschaffung haben, ihre Sträflinge zu verkostgelden pflegen. In jenem Augenblick ist aber der italienische Karzer wegen Bauälligkeit nicht beziehbar, und man interniert die Dame in einem komfortablen Krankenzimmer des italienischen Spitals. Das kostet natürlich mehr, aber man kompensiert einfach, indem man sie entsprechend früher wieder heraus- und auf ihre Kundschaft losläßt.

Nach dem Gesagten dürfte klar sein, daß nicht alle Schuld an der Mangelhaftigkeit der Zustände in der Türkei den Türken zuzuschreiben ist. Europa und sein verderblicher Egoismus hat dort viel gefehlt. Jedem Unbefangenen leuchtet ein, daß es den modernen Türken nicht an ehrlichem Streben mangelte, aus dem bestehenden Marasmus (maras ist ein arabisches Wort und bedeutet „Krankheit, Übel“) herauszukommen. In einer mit bewunderungswürdiger Ordnung und Disziplin und ohne jede Blutrünstigkeit durchgeführten Revolution, welche bewies, daß sie zu organisieren und organisiert zu sein verstehen, setzten sie Abdul

Hamid, das innere Haupthindernis gesunder fortschrittlicher Entwicklung, ab und setzten an dessen Stelle ein verfassungsmäßiges Regiment.

In wenigen Jahren kam das Ausland zur Überzeugung, daß die Türkei rasch erstarren und gesunden werde, und daß bald die letzte Gelegenheit, sie zu berauben oder sonst zu schädigen, dahin sein werde. Also fiel zuerst einmal Italien sofort über sie her und nahm Tripolis. Noch war der Friede zu Lausanne nicht geschlossen, marschierte der Balkanbund auf und begann rasch und ohne Zaudern den Krieg, welcher das ottomanische Reich bis auf den kleinen thrazischen Teil um allen europäischen Besitz brachte. Und während bei Tschataldscha, 30 Kilometer von der Hauptstadt, die Kanonen dröhnten, ward in Stambul die erste öffentliche, nach europäischem Vorbild erstellte Parkanlage eingeweiht. Die vormaligen Sultansgärten am alten Serail wurden so dem Volke erschlossen. Straßenzüge wurden reguliert, die Kößlitrambahn elektrifiziert und deren Netz erweitert, Frauen wurden als Telephonistinnen eingestellt am neuen Telephondienst, dessen Einrichtung Abdul Hamid aus Verschwörungsfurcht immer untersagt hatte. In den Spitälern pflegten türkische Frauen im Dienste des Roten Halbmondes die Verwundeten und traten damit zum ersten Male an die Öffentlichkeit. Durchweg gelehrig und ihrer Aufgabe gewachsen, waren sie wertvolle Hilfe.

Nur eine Regierung, nur ein Volk, welche zielsicher sind, können so unbeirrbar verfahren.

Das Abendland fabelte von bevorstehenden Massakern, welche eintreten würden, wenn die Bulgaren Konstantinopel nähmen. Die Türken — wohlverstanden in großer Minderzahl gegenüber den christlichen Teilen von Stambul und der Bevölkerung von Pera und Galata — würden sich an diesen für die Niederlage und den Verlust Konstantinopels rächen. Ganz Europa tat sich zusammen und schickte ein Geschwader nach Konstantinopel zum Schutze der Christen. Rußland sandte zwei Kriegsschiffe. Eines davon, ein stattliches Kanonenboot, lag im Goldenen Horn vor dem Patriarchat im Phanax und demonstrierte so, daß die Orthodoxie gegen den Türken zusammenhielt.

Die einzigen Unruhen, welche in der Hauptstadt vorkamen, waren die Schlägereien zwischen den Seeleuten des Geschwaders, Franzosen und Deutschen u. s. w. Die Türken hatten genug zu tun mit ihrem Elend: Die Cholera wütete im Heer und in Stambul; die ganze thrazische Bevölkerung wanderte flüchtend heran und mußte nach Kleinasien geschafft und versorgt werden, indes die bulgarische Armee sinnlos zerstörte, was irgendwie an Türkentum erinnerte.

Dem Kriege gegen die Balkanallianz folgte sofort der Weltkrieg, und diesem die griechische Expedition nach Angora, bei welcher die Türken wiederum Entschlossenheit, Tatkraft und schätzbare Talente zeigten, welche nicht wegdisputiert werden können.

In allen diplomatischen Verhandlungen, welche sich an die kriegerischen Ereignisse knüpften, hat die Pforte die Abschaffung der Kapitulationen verlangt. Aber nein! Das gleiche Frankreich, das den nur

hundertjährigen, punkto Zonen auf „perpétuité“ abgeschlossenen Pariser Frieden mit Selbstverständlichkeit als überlebt anspricht und durch Gewaltmaßnahmen einfach zerschlägt, behauptete der Türkei gegenüber stets, daß ein Vertrag von 1740, der schon wenige Jahrzehnte später nicht mehr den europäischen Verhältnissen entsprach, unbedingt aufrecht erhalten werden müsse. Und alle andern Mächte klammern sich an diese Abmachungen aus despotischer Zeit, welche ein armes Volk knebeln.

Wer ist da kulturfeindlich? Der Türke, der aus dem ancien régime heraus will, oder die Mächte, welche ihn darein zurückzwingen? Zurückzwingen, warum? Weil eine geordnete Türkei nicht damit einverstanden sein wird, daß die Abmachungen der Mächte unter sich verwirklicht werden: Daß Frankreich Syrien, Italien den Südtteil von Kleinasien, Griechenland Smyrna nebst Hinterland, Rußland Konstantinopel und Armenien zc. erhält. Wo wird dabei noch Platz für die Türken bleiben, von denen die ganze Welt behauptet, daß sie nach Kleinasien zurückgehören? Nur im Himmel!

Es soll nicht bestritten werden, daß die Jungtürken in der ersten Aufwallung ihres Nationalbewußtseins schwere Fehler gemacht haben, aber den Leuten von Selwyla ist es seinerzeit kein bißchen anders gegangen. „Italia farà da se“ ist auch einmal gesprochen worden und vor wenigen Dezennien erst hat ein Bismarck gesagt: „Setzt Deutschland nur einmal in den Sattel, reiten wird es schon können.“ Das Türkenvolk, das Jahrhunderte ohne Alkohol hinter sich hat, ist gesund und brav, soweit man von denjenigen Stadttürken absieht, die ihre Kultur auf den Tanzböden von Paris und Berlin geholt haben, und es besteht kein Zweifel, daß es sich zu kultureller Höhe erheben wird, wenn man es nicht erwürgt, und die Türken sich nicht etwa den Völkerbund als Muster nehmen.

Für die Schweiz ist aber die Vernachlässigung zu beklagen, mit der die Beziehungen zur Türkei gepflegt werden. Schon seit einem Jahrzehnt unterhält die Türkei in Bern eine Gesandtschaft, deren Chefs wenigstens zum Teil zu vorzüglichsten Diplomaten gesunden Schlages gezählt werden müssen. Dadurch hat sie gezeigt, daß sie sehr großen Wert auf enge Beziehungen mit der Schweiz legt. Die Schweiz hat in der Türkei nicht einmal ein einziges Konsulat! Daß eine schweizerische Vertretung den Türken erwünscht und Schweizern dienlich wäre, hat die Regierung von Angora dadurch ganz fein demonstriert, daß man den von der schweizerischen Öffentlichkeit mit Spannung auf seinem Persienflug begleiteten Mittelholzer einige Wochen in Smyrna festhielt.

Und dabei leben wir in einer Zeit der Arbeitslosigkeit, lassen Tausende nach Kanada auswandern, von wo es der hohen Reisekosten halber für den Erfolglosen keine Rückkehr mehr gibt. Vor dem Kriege gab es Arbeiterbillette Basel-Saloniki für 40 Schweizerfranken. Und von dort fährt man mit einigen Franken nach Kleinasien. In Kleinasien aber gibt es noch keine Brücken und keine Straßen, keine Forstwirtschaft und keinen geordneten Landbau und keine Milchwirtschaft. Es gibt keine Kataster, und es fehlen außer einem gesunden und ar-

beitsamen Bauernvolke alle Einrichtungen der Fortschrittlichkeit. Für Schweizer Arbeit in Hülle und Fülle!

Aber, in Paris wünschte man nicht, daß die Schweiz bei der Pforte vertreten sei. Einem angesehenen Genfer, der nicht lediglich die französische Trompete blies, und dessen Vater in Konstantinopel gestorben war, wurden 1918 monatelange Schwierigkeiten bereitet, bevor er hinreisen konnte, um die Verlassenschaft zu ordnen. Als auf der französischen Botschaft in Konstantinopel die Sprache darauf kam, erklärte dem Genfer ein Botschaftsrat mit zynischer Offenheit, daß man ihm Schwierigkeiten gemacht habe, weil man ihn als einen Befürworter einer schweizerischen Vertretung bei der Pforte kenne!

Inzwischen schauen wir zu, wie Berliner Firmen für Rechnung des türkischen Staates die Eisenbahn Angora-Sivas bauen, aber wir sind nicht der Meinung von Herrn C. in Riehen, daß jemals Bolschewisten auf dieser Bahn fahren werden.

Frankreichs Verantwortung an Rußlands Zusammenbruch.

Von Theodor v. Sosnosky, Wien.

Unter dem Beweis-Material, das der Französischschweizer Mathias Morhardt in seinem Buche „Les Preuves“,¹⁾ einem der allerwichtigsten Werke über die Frage der Kriegsschuld, benützt hat, nehmen die Erinnerungen Maurice Paléologue's,²⁾ des französischen Botschafters am Zarenhofe während der ersten Kriegsjahre, einen hervorragenden Platz ein. Aus den Aufzeichnungen dieses Diplomaten über den Besuch Poincarés beim Zaren vom 20.—23. Juli 1914 und die sich hieran knüpfenden Vorgänge bis zum Ausbruche des Weltkrieges schmiedet Morhardt seine Waffe gegen die Entente-Politik, vor allem gegen Poincaré, der einzig und allein deshalb nach Petersburg gekommen sei, um den Zaren für den Krieg gegen die Mittelmächte zu gewinnen. . . Als Paléologue seine Erinnerungen schrieb, ließ er sich wohl nichts davon träumen, daß er den Gegnern der von ihm vertretenen Politik damit so reiches Material für ihre Anklagen gegen eben diese Politik liefern werde und auch sich selber, sehr gegen seine Absicht, einen reichen Anteil an der Verantwortung für das Unheil dieses Krieges zudiktirte. Obwohl als Diplomat doch gewohnt, seine Worte auf die Waagschale zu legen, und offensichtlich bestrebt, seine Friedensliebe zu

¹⁾ Deutsche Ausgabe unter dem Titel „Die wahren Schuldigen“. Leipzig, Quelle & Meyer, 1925.

²⁾ Deutsche Ausgabe unter dem Titel „Am Zarenhofe während des Weltkrieges“, Tagebücher und Betrachtungen, mit einer Einleitung von Benno von Siebert, übersetzt von Dr. Rottenberg, München, Verlag A. Bruckmann, 1925. 2 Bde. Preis 18 R.-M. geheftet.